

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma mk jungpflanzen-vertriebs gmbh

1. Anwendungsgebiet

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals schriftlich vereinbart werden.

Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigung des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Andere, als die nachfolgend vereinbarten Bedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot / Rücktritt / Änderungsvorbehalte

Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers oder Warenlieferung.

Diese gilt insbesondere bei Aufträgen, die durch Vermittler entgegengenommen werden. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

Aufträge über Pflanzen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht voll ausgewachsen sind, werden unter der Bedingung geschlossen, dass die noch nicht ausreichend ausgewachsenen Pflanzen sich zu Pflanzen mittlerer Art und Güte entwickeln. Ganzes oder teilweises Misslingen der Aufzucht, Verderben während der Aufbewahrung, gleich aus welchem Grund, führen dazu, dass der Verkäufer von seiner Leistungspflicht frei wird.

Ausgenommen hiervon ist, dass die fehlende Pflanzenqualität auf Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Es ist nicht Fehler des Verkäufers, wenn Schäden entstanden sind, durch an Verkäufer gelieferte Produkte, wie Samen, Topferde, Steinwolle, Farbe etc.

Kann die Lieferung aufgrund eines Umstandes nicht erfolgen, den der Verkäufer nicht zu vertreten hat, ist er berechtigt, zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen Ersatzpflanzen nach freiem Ermessen zu liefern.

Der Käufer ist verpflichtet, diese Ersatzpflanzen anzunehmen.

3. Preise / Zahlungsweise

Die Versendung von Pflanzen und / oder Stecklingsmaterial erfolgt ausschließlich per Nachnahme. In diesen Fällen ist der Käufer zur Barzahlung verpflichtet.

Zahlungsanweisung / Scheck und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur Zahlungsweise angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Alle Preise sind Nettopreise.

Im Preis sind insbesondere nicht enthalten, Kosten für Emballagen, Einfuhrzölle, sonstige Steuern, Kosten der Be- und Entladung, Kosten der Transportversicherung, Kosten der Qualitätskontrolle, Kosten der Prüfung und phytosanitären Untersuchungen. Diese Kosten hat sämtlich der Käufer zu tragen, es sei denn, es wurde eine anders lautende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen.

Der Verkäufer ist berechtigt, den Preis von Pflanzen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages noch nicht voll ausgewachsen sind, nach billigem Ermessen festzusetzen, auch wenn durch unvorhergesehene, dem Verkäufer nicht zuzurechnende Umstände, die normale Anzuchtdauer überschritten würde. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder unstreitig sind. Der Verkäufer hat das Recht, Aufträge nicht auszuführen, wenn der Käufer zeitlich vorangehende Lieferungen noch nicht bezahlt hat. Zahlungsort ist der Sitz des Verkäufers.

4. Verpackung / Emballage

Der Verkäufer hat das Recht, dem Käufer einmalige Emballagen zum Selbstkostenpreis in Rechnung zu stellen. Alle Verpackungen und Emballagen, mit Ausnahme der Einwegemballagen, bleiben Eigentum des Verkäufers. Der Verkäufer hat das Recht, die Benutzung in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist verpflichtet, sofort nach der Anpflanzung die Verpackung und Emballage auf eigene Kosten und im guten Zustand an den Verkäufer zurückzusenden. Wenn vereinbart wurde, dass der Verkäufer die Verpackung und Emballage abholt, muss der Käufer bis zum Zeitpunkt des Abholens dafür sorgen, dass die Verpackung und Emballage in gutem Zustand bleiben und muss sie so lagern, dass der Verkäufer diese ohne Schwierigkeiten abholen kann. Der Käufer selbst darf die Verpackung und Emballagen nicht benutzen oder von einem Dritten benutzen lassen. Geht die Verpackung oder Emballage in der Sphäre des Käufers unter, ist dieser zum Schadensersatz verpflichtet.

5. Lieferung / Leistungersatz

Ist zwischen den Vertragsparteien die Art und Weise des Versandes nicht vereinbart, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung nach billigem Ermessen selbst zu bestimmen. Die Versendung erfolgt auf Rechnung und im Risiko des Käufers. Anfallende Transportversicherungskosten sind vom Käufer mit dem Rechnungsbetrag zahlbar und fällig. Ist keine Lieferfrist vereinbart, hat die Lieferung immerhin einem angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Kaufvertrages zu erfolgen. Der Verkäufer bestimmt in diesem Fall das Lieferdatum. Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert wurden. Eine rechtzeitige Lieferung liegt auch dann noch vor, wenn sie zwei bis vier Wochen nach dem bestätigten Liefertermin ausgeführt wird.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Krankheiten, Plagen, Krieg, Kriegsgefahr, Wasser-, Feuer-, Frost- und Sturmschäden, gescheiterte Ernte, Wachstumsstörungen, Störungen in der Lieferung von Energie, Schäden an Maschinen, Beleuchtungsschäden im Betrieb des Verkäufers etc., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten-, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

Sie berechnen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt. Der Käufer ist erst dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Verkäufer den zweiten Liefertermin um mehr als sieben Tage überschritten hat. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Falls bestellte Sorten vergriffen sind, liefert der Verkäufer gleichwertigen Ersatz, es sei denn, der Käufer widerspricht ausdrücklich.

6. Abnahme vor dem Liefertermin

Wenn der Käufer die bestellten Pflanzen vor dem vereinbarten Liefertermin abnimmt, geht die Gefahr auf ihn über, sobald er die Ware erhalten hat oder die Ware zwecks Versendung an einen Dritten übergeben wurde.

Wenn der Käufer die bestellten Pflanzen nicht zum vereinbarten Termin bzw. zu dem vom Verkäufer bestimmten Termin abnimmt, geht die Gefahr auf ihn mit Übermittlung der Nachricht der Versandbereitschaft über. Wenn mehr als sieben Tage nach dem bestimmten Liefertermin bzw. der vom Verkäufer abgenommen wurde, wird der Verkäufer von seiner Leistungspflicht frei, der Käufer ist zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet.

7. Gewährleistung und Haftung

Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, liefert der Verkäufer nach seiner Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers Ersatz oder bessert nach. Offensichtliche Mängel müssen dem Verkäufer unverzüglich mitgeteilt werden. Sie müssen jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich vorliegen. Die mangelhafte Ware ist in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befindet, zur Besichtigung durch den Verkäufer bereitzuhalten. Beschwerden müssen außerdem immer zu einem solchen Zeitpunkt mitgeteilt werden, zu dem der Verkäufer in der Lage ist, die Pflanzen zu kontrollieren. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jedwede Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer aus. Die Mitteilung eines Mangels führt nicht dazu, dass der Käufer von seiner Zahlungsverpflichtung frei wird.

Der Verkäufer steht dem Käufer nach bestem Wissen zur Erteilung von Auskunft und Rat über die Versendung seiner Erzeugnisse zur Verfügung. Er haftet hierfür jedoch nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung aus positiver Vertragsverletzung bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Höhe des zu zahlenden Schadenersatzes im Falle, dass der Verkäufer haftet, ist maximal beschränkt auf die Höhe des vereinbarten Kaufpreises.

8. Versand und Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung den Betrieb und Bereich des Verkäufers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Auf Wunsch des Käufers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert. Übernimmt der Käufer den Transport, hat er unverzüglich vor Ausführung des Transportes etwaige offensichtliche Mängel zu rügen, insbesondere solche, die Maß oder Gewicht der Ware betreffen. Etwaige Mängel hat der Käufer auf dem Lieferschein vor Abtransport der Ware zu vermerken. Kommt der Käufer dieser sofortigen Rügepflicht nicht nach, ist er mit weiteren Ansprüchen ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, behält sich der Verkäufer das Eigentum an den gelieferten Pflanzen, pflanzenartigem Material etc. vor.

Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, wenn die Bezahlung des Gesamtkaufpreises gesichert ist. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt zur Sicherheit an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Käufer auch nicht zum Zwecke der Forderungseinbeziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Faktors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken als noch Forderungen unsererseits gegen den Käufer bestehen. Das Vorstehende gilt auch in dem Fall, dass das pflanzenartige Material oder daraus entstandene Produkte gepflanzt sind oder/und mit welchem Nährboden und/oder Substrat sich verbunden sind. Bei Zugriff Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers insbesondere bei Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Der Verkäufer kann vom Käufer auch Sicherheit verlangen.

10. Gerichtsstand, anwendbares Recht / Teilnichtigkeit

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Biberach / Württ. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Gegenüber Nichtkaufleuten gilt ebenfalls der für die **mk jungpflanzen- vertriebs gmbh** zuständige Gerichtsstand (z. Z. Biberach/Riss).